



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 7. Juli 2020 sa

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie die Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stellen folgenden

Antrag

Wir unterstützen die Änderung des AVIG.

Begründung

Gemäss erläuterndem Bericht wird aufgrund der Covid-19-Krise die Arbeitslosenversicherung finanziell überbelastet. Es ist für 2020 mit Covid-19-bedingten Mehrkosten von über 20 Milliarden Franken zu rechnen, wobei insbesondere die starke Nutzung der Kurzarbeitsentschädigung zur raschen Verschlechterung der finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung beitragen wird.

Ziel dieser Vorlage ist, die gesetzliche Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund im Jahr 2020 zu schaffen. Mit dem ausserordentlichen Beitrag soll vermieden werden, dass der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung Ende 2020 die Schuldenobergrenze von rund 8 Milliarden Franken erreicht haben wird. Dazu soll der ordentliche Beitrag des Bundes an die Arbeitslosenversicherung um die Kosten für Kurzarbeitsentschädigungen des Jahres 2020 erhöht werden. Die dazu voraussichtlich nötigen Nachtragskredite im Umfang von insgesamt maximal 20,2 Milliarden Franken hat das Parlament in zwei Schritten am 6. Mai 2020 und am 4. Juni 2020 per Nachtragskredit bereits gewährt. Zudem soll mit der vorgeschlagenen Änderung die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Bund die Arbeitslosenversicherung auch 2021 ausserordentlich unterstützen könnte, sollte sich der Schuldenstand wegen den arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 erneut derart massiv erhöhen, dass dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2021 das Erreichen der Schuldenobergrenze droht.

Da die Arbeitslosenversicherung eine gesetzlich verankerte Schuldenbremse kennt, müsste ohne rasche finanzielle Zuschüsse durch den Bund eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze um bis zu 0,3 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent per 1. Januar 2021 erfolgen. Diese starke Verteuerung der Arbeitskräfte würde die anderen stützenden Massnahmen des Bundes und der Kantone unterlaufen und schwächen. Zudem ist auch zu bedenken, dass in normalen Zeiten rund 90 Prozent des Arbeitslosenfonds durch die Beiträge der Sozialpartner beigesteuert werden. Der Lockdown ist aber eine behördliche Massnahme des Bundes zugunsten der ganzen Bevölkerung. Es ist folglich angemessen, wenn der Bund die ausufernde Verschuldung des Arbeitslosenfonds und dessen negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt mindert.

Die Kantone und Gemeinden sind finanziell nicht direkt betroffen, profitieren aber als Arbeitgeber von gleichbleibenden, d.h. nicht erhöhten, Lohnbeiträgen und mutmasslich von einer besser funktionierenden Volkswirtschaft.

Auf Ihren Wunsch in Bezug auf allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme halten wir die Angaben der entsprechenden Kontaktperson fest: Carla Dittli, stv. Generalsekretärin, Volkswirtschaftsdirektion, Telefon 041 728 55 33, carla.dittli@zg.ch.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- tcql-ga@seco.admin.ch (in Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Arbeitslosenkasse (alk.zug@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)